

Kurztitel

UNO-City – Gemeinsamer Fonds für Reparaturen UNO, IAEO

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 364/1981

Typ

Vertrag - UNO, IAEO

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Unterzeichnungsdatum

19.01.1981

Index

19/20 Amtssitzabkommen

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION ÜBER DIE ERRICHTUNG UND VERWALTUNG EINES GEMEINSAMEN FONDS ZUR FINANZIERUNG GRÖßERER REPARATUREN UND ERNEUERUNGEN IN DEREN AMTSSITZEN IM INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN

StF: BGBI. Nr. 364/1981

Änderung

BGBI. Nr. 420/1986

BGBI. III Nr. 74/1998 (NR: GP XX RV 589 AB 791 S. 83.

BR: AB 5526 S. 629.)

Sprachen

Deutsch, Englisch

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Notenwechseln wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Art. 9 des vorstehenden Abkommens vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Vertragswerk ist gemäß derselben Bestimmung am 1. Jänner 1981 in Kraft getreten.

Präambel/Promulgationsklausel

In Anbetracht des Umstandes, daß die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „die Regierung“ genannt), die Vereinten Nationen (im folgenden „VN“ genannt) und die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden „IAEO“ genannt) den Wunsch haben, einen Gemeinsamen Fonds zum Zwecke der Bestreitung der Auslagen für größere Reparaturen und Erneuerungen in den Amtssitzen der Organisationen im Internationalen Zentrum Wien zu errichten;

Sind die Republik Österreich, die VN und die IAEO (im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) wie folgt übereingekommen:

Anmerkung

Erfassungsstichtag: 1. 1. 1988

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2021

Gesetzesnummer

10000724

Dokumentnummer

NOR11000726

alte Dokumentnummer

N1198119141S